

PRIVATE ASSETS AG

CORPORATE CONSULTING & SERVICES

Reichenau

ISIN DE0006051139

WKN 605113

Einladung zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre!

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft findet am

30. August 2010, 10:00 Uhr

im Hotel Mohren, Pirminstraße 141, 78479 Reichenau, statt.

Wir erlauben uns, Sie hierzu herzlich einzuladen.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Private Assets AG am Sitz der Gesellschaft in 78479 Reichenau, Im Weiler 11 eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

2. **Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung**

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich im Geschäftsjahr 2009 auf € 866.438,39. Basierend auf diesem Jahresfehlbetrag ergibt sich folgender Bilanzverlust:

Jahresfehlbetrag:	€	866.438,39
Verlustvortrag:	€	6.656.863,59
Einziehung eigener Anteile zu Lasten des Bilanzgewinns:	€	5.970,00
Bilanzverlust:	€	<u>7.529.271,98</u>

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 erzielten Bilanzverlust in Höhe von € 7.529.271,98 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Sollte die Gesellschaft im laufenden Geschäftsjahr prüfungspflichtig sein, so schlägt der Aufsichtsrat vor, die WITAG-Revision AG, Am unteren See 5, 97318 Kitzingen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands und die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des Aktienoptionsplans sowie den entsprechenden Satzungsänderungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

6.1 **Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen**

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt bis zum 30.08.2015 bis zu 67.000 Bezugsrechte auf bis zu 67.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Inhaber-Stückaktien der Private Assets AG (im Folgenden auch „Optionen“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben. Die Aktienoptionen sind Teil der Bezüge.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Optionen lauten wie folgt:

a) Bezugsberechtigte

Optionen dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Private Assets AG ausgegeben werden. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen in- oder ausländischen Unternehmen stehen.

b) Einräumung der Optionen (Erwerbszeiträume), Ausgabebetrag und Inhalt des Optionsrechts

Die Einräumung der Optionen kann erstmalig in einem Zeitraum von vier Wochen ab dem Tag der Eintragung der gemäß 6.3 zu beschließenden bedingten Kapitalerhöhung, ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Optionen erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages zur Übernahme von Optionen (Optionsvereinbarung) zwischen dem jeweiligen Berechtigten und der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird dem Berechtigten zu diesem Zweck eine Optionsvereinbarung vorlegen. Ausgabebetrag ist der Tag, an welchem die von der Gesellschaft unterzeichnete Optionsvereinbarung an den Berechtigten ausgehändigt wird.

Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Inhaber-Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises (vgl. dazu 6.1. c).

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Optionen wahlweise statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital eigene Aktien gewähren kann.

c) Ausübungspreis (Ausgabebetrag)

Der bei der Ausübung der jeweiligen Option (für eine Stückaktie) zu entrichtende Preis (Ausübungspreis) entspricht dem Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse der Stückaktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag, an dem die Optionen ausgegeben werden, also dem Ausgabebetrag gemäß 6.1. b). Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Abs. 1 AktG).

Voraussetzung für die Ausübung von Optionen ist, dass die relative Wertentwicklung der Aktie der Gesellschaft zwischen dem Tag der Ausgabe der Optionen und dem jeweiligen Ausübungstag besser ist als die Wertentwicklung des DAX oder eines anderen funktional an die Stelle des DAX tretenden Index im gleichen Zeitraum. Maßgeblich für den Wert der Aktie zum Zeitpunkt der Ausgabe der Optionen ist der Ausübungspreis, der sich aus dem Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse der Stückaktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Ausgabebetrag gemäß 6.1. b) ergibt.

Maßgeblich für den Wert der Aktie der Gesellschaft am Ausübungstag ist der Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse der Stückaktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem jeweiligen Ausübungszeitraum. Maßgeblich für den Wert des DAX oder eines anderen funktional an die Stelle des DAX tretenden Index am Ausübungstag ist der Mittelwert der Schlussstände dieses Index an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Ausgabebetrag. Maßgeblich für den Wert des DAX oder eines anderen funktional an die Stelle des DAX tretenden Index am Ausübungstag ist der Mittelwert der Schlussstände dieses Index an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem jeweiligen Ausübungszeitraum. Bevor die Bezugsrechte ausgeübt werden dürfen, müssen die Bezugsberechtigten die jeweiligen vom Aufsichtsrat festgelegten Erfolgsziele erreicht haben. Die Erreichung der individuellen Ziele führt langfristig zu einer Steigerung des Aktienkurses des Unternehmens im Xetra-Handel was letztlich Unternehmensziel im Sinne der Aktionäre ist.

d) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume

Die gewährten Optionen können frühestens zwei Jahre („zweijährige Wartezeit“) nach dem Ausgabebetag ausgeübt werden. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften folgen.

e) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen/Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Optionen liegt, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Optionsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises und durch die Anpassung der Anzahl von Optionen oder eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht insoweit jedoch nicht.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleiben das Bezugsrecht aus den Optionen und der Ausübungspreis unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je eine Option zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert.

Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

f) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Optionen

Die Optionen werden als nicht übertragbare Optionen gewährt. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

Das Recht zur Ausübung der Optionen endet spätestens fünf Jahre nach dem Ausgabebetag. Soweit die Optionen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos. Für die Fälle, dass das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingt beendet wird, können Sonderregelungen für den Verfall der Optionen in den Optionsbedingungen vorgesehen werden.

g) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms, insbesondere die Optionsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Optionen, den Ausgabebetag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Optionen, Regelungen bezüglich des Verfalls von Optionen im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

6.2 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 871.000,- durch Ausgabe von bis zu 67.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30.08.2010 gemäß vorstehenden Regelungen bis zum 30.08.2015 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß 6.1. c) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

6.3 Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um den neuen Abs. 11 ergänzt. § 4 Abs. 11 lautet neu:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 871.000,- durch Ausgabe von bis zu 67.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30.08.2010 bis zum 30.08.2015 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.“

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür ist ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 09. August 2010 zu beziehen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 23. August 2010 zugehen und zwar bei folgender für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle

Private Assets AG
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG CBD 5 HV
D-80311 München

oder per Telefax: 089 – 5400 – 2519
oder per E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

oder bei der auch für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen maßgeblichen unten angegebenen Adresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat.

Hinweise zur Bevollmächtigung, Gegenanträge und Wahlvorschläge

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht eine Schriftformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die Private Assets AG, Im Weiler 11, 78479 Reichenau zu richten. Ordnungsgemäße Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am 15. August 2010 unter vorstehender Adresse eingegangen sind, werden unverzüglich unter der Internetadresse www.private-assets-ag.de zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 11.050.000,- und ist eingeteilt in 850.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 13,- je Stückaktie. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 182.104 eigene Aktien; diese sind nicht stimmberechtigt. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen somit insgesamt 667.896 Stimmrechte.

Reichenau, im Juli 2010

Private Assets AG

Der Vorstand

PRIVATE ASSETS AG

CORPORATE CONSULTING & SERVICES

Im Weiler 11
D-78479 Reichenau

TEL.: (+49) 07534 / 99 51 - 63

FAX: (+49) 07534 / 99 51 - 68

E-MAIL: info@private-assets-ag.de

WEB: <http://www.private-assets-ag.de>